

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 30. Oktober 2020, Zahl: GG 1-VO-20/10, mit der zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 verfügt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, und gemäß § 6 Abs. 1, § 20 sowie § 43a Abs. 3 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die von der Diakonie de La Tour gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H. geführte Altenwohn- und Pflegeeinrichtung am Standort 9500 Villach, Arnold-Clementschtsch-Straße 55.

§ 2

Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

- 1) Das Betreten der Altenwohn- und Pflegeeinrichtung (§ 1) am Standort 9500 Villach, Arnold-Clementschtsch-Straße 55, durch Besucher/innen ist verboten.
- 2) Die Abhaltung von Veranstaltungen mit den Bewohner/inne/n ist untersagt.
- 3) Die Erbringung von Dienstleistungen in der Altenwohn- und Pflegeeinrichtung (§ 1) durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 3

Ausnahmen

- 1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sowie bei unzumutbaren Härtefällen kann der Rechtsträger bei Treffen geeigneter Schutzmaßnahmen Besucher/innen zulassen.

Dies gilt insbesondere:

- a. bei akuter Lebensgefahr;
 - b. zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen;
 - c. zur Hospizbegleitung;
 - d. zur Palliativbegleitung;
- 2) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht
 - a. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 - b. für zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen erforderliche Maßnahmen;
 - c. für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Berufsausübung, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
 - 3) Zum Zwecke der Nachverfolgung von Kontakten sind vom Rechtsträger folgende, von den Besucher/inne/n bekanntzugebende Kontaktdaten zu erfassen:
 - a. Namen der besuchten Person und der Besucher/innen;
 - b. Adresse;
 - c. Telefonnummer;
 - d. E-Mail-Adresse;
 - e. Datum und Uhrzeit des Besuches.

§ 4

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 6 COVID-19-Maßnahmengesetz an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken.
- (2) Insbesondere haben sie die nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der für die Einhaltung der im § 2 bestimmten notwendigen

Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

§ 5
Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 COVID-19-Maßnahmegesetz bzw. § 40 Epidemiegesetz 1950 zu bestrafen.

§ 6
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Vorgaben der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben – insbesondere bezogen auf „Alten-, Pflege- und Behindertenheime“ (§ 9) – von dieser Verordnung unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. November 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel